

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Krakow am See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 2005), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), § 12 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der Gemeindehaushaltsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO M-V) § 30 wird nach Beschluss Nr. 13/2010 der Stadtvertretung Krakow am See vom 27.04.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.
- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 6 % p.a., zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 6,00 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden, zur Stundung sind ermächtigt:
 1. Kämmerin bis zur Höhe von 2.500,- €
 2. Bürgermeister bis zur Höhe von 4.000,- €
 3. Stadtvertretung bei Beträgen über 4.000,- €

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden, zur Niederschlagung sind ermächtigt:
 1. Kämmerin bis zur Höhe von 500,- €
 2. Bürgermeister bis zur Höhe von 2.000,- €
 3. Stadtvertretung bei Beträgen über 2.000,- €
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen, an Hand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen sowie einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:
 1. Name und Adresse des Schuldners,
 2. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto
 3. Höhe des Anspruchs,
 4. Gegenstand (Rechtsgrund),
 5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 6. Zeitpunkt der Verjährung,
 7. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches,
 8. Zeitpunkt der NiederschlagungDie Liste ist jährlich abzuschließen und dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von

geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden, zum Erlass sind ermächtigt:
 1. Kämmerin bis zur Höhe von 100,- €
 2. Bürgermeister bis zur Höhe von 2.000,- €
 3. Stadtvertretung bei Beträgen über 2.000,- €
- (3) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kasse in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto,
 2. Betrag,
 3. Aktenzeichen,
 4. Name des Schuldners
 5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege des Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung, ausgenommen § 1 Abs. 2, gelten auch für Ansprüche der Eigenbetriebe jedoch mit der Abweichung, dass die der Lfd. Verwaltungsbeamtin und dem Bürgermeister erteilten Ermächtigungen auf den Leiter des Eigenbetriebes übergehen.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 17.05.2001 außer Kraft.

Krakow am See, den 28.04.2010

Geistert
Bürgermeister

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Krakow am See wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahrs schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden könne.